



Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 12.400
Postfach
3003 Bern

16. November 2012

Vernehmlassung

12.400 / Parlamentarische Initiative „Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne Bestrafung der Grossverbraucher (UREK-N)“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der oben erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Als Dachverband der Wirtschaft hat economisesuisse seine Mitglieder konsultiert und gibt eine konsolidierte Stellungnahme aus Sicht der energieverbrauchenden und -produzierenden Branchen ab.

Grundsätzliche Überlegungen zur Vorlage

Die rasche Entlastung der Unternehmen von den Kosten der Förderung der erneuerbaren Energien ist dringend notwendig. Wir haben bereits bei früheren Gelegenheiten darauf hingewiesen, dass die bestehende Regelung mit Art. 15b Abs. 3 EnG eine Benachteiligung der schweizerischen Unternehmen darstellt. In der EU und namentlich in Deutschland ist die vollständige Befreiung der Industrie von der EEG-Umlage seit deren Inkrafttreten Realität. Grundsätzlich lehnen wir eine KEV-Erhöhung klar ab, unterstützen aber den Willen des Parlaments, diesen wichtigen Nachteil im Rahmen der Pa.Iv. 12.400 zu beheben.

Die Umsetzung der Pa.Iv. soll möglichst synchron mit anderen Gesetzesbestimmungen zum Tragen kommen. Die geplante Inkraftsetzung des CO₂-Gesetzes per 1.1.2013 schafft neue Rahmenbedingungen für die Befreiung der Unternehmen von der CO₂-Abgabe, insbesondere durch die Neuerung, dass industrielle Grossverbraucher dem Emissionshandelssystem EHS unterstellt werden und nicht mehr zu einer Zielvereinbarung mit der Energie-Agentur der Wirtschaft EnAW verpflichtet werden. In Zukunft soll die gemeinsame Befreiung von der KEV und von der CO₂-Abgabe für alle Unternehmen möglich sein, die mittels einer Zielvereinbarung einen Beitrag zu Verbesserung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz leisten. Zahlreiche Untersuchungen zeigen, dass damit pro investierten Franken deutlich mehr Energie eingespart als aus erneuerbaren Energien produziert werden kann. Da dies auch die Effizienz der Unternehmen stärkt, sollte eine Zielvereinbarung über den Anreiz zur Befreiung von KEV und CO₂-Abgabe der zentrale energie- und klimapolitische Beitrag der Wirtschaft sein. Die

vom Bundesrat in die Vernehmlassung gegebene Rückerstattung des Netzzuschlags (Art. 38 EEng) ist unseres Erachtens eine geeignete Grundlage für eine langfristige Lösung.

Beurteilung und Anträge zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen

1. Verstärkte Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien

1.1. Eigenverbrauchsregelung

Mit Art. 7 Abs. h2^{bis} (neu) soll eine explizite Rechtsgrundlage für den Eigenverbrauch von Strom geschaffen werden. Grundsätzlich ist diese Wahlmöglichkeit zu begrüßen. Mit der vorgeschlagenen Regelung würde aber eine Trittbrettfahrer-Situation von Eigenverbrauchern auf Kosten der anderen Netzbenutzer geschaffen. Wer Strom aus eigenen Anlagen verbraucht, ist besonders darauf angewiesen, auf Systemdienstleistungen des Netzbetreibers zurückgreifen zu können. Scheint beispielsweise die Sonne nicht, erwartet der Eigenverbraucher eine vollständige Belieferung aus dem Netz. Dies setzt genügend Netzkapazitäten und Reserveleistung voraus, die nach geltendem Recht über die Netznutzungsentgelte finanziert werden. Es wäre stossend, wenn Eigenverbraucher mit tendenziell grösserem Bedarf an Systemdienstleistungen nicht für diese Leistungen zahlen würden. Aufgrund des Verursacherprinzips, dem auch die Netzentgeltregelung (Art. 14 Abs. 3 Bst a StromVG) zugrunde liegt, muss daher zwingend eine Netzentgeltregelung für den Eigenverbrauch im StromVG geschaffen werden. Ohne diese Anpassung lehnen wir die Neuregelung ab.

Antrag:

Die vorgeschlagene Eigenverbrauchsregelung muss mit einer Netzentgeltregelung im StromVG auch für nicht eingespeiste Energie ergänzt werden, um das Verursacherprinzip durchzusetzen.

Art. 7 Abs. 2^{bis} (neu)

2^{bis} Produzenten dürfen die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion ganz oder teilweise selber verbrauchen (Eigenverbrauch). Für die nicht ins Netz eingespeiste Energie ist ein verursachergerechtes Netzentgelt für die Bereitstellung von Systemdienstleistungen und Reserveleistung zu bezahlen.

Art. 7a Abs. 5 gemäss geltendem Recht

Art. 14 Abs. 3 Bst c StromVG zu ergänzen:

c. Sie müssen [...] und Kundengruppe einheitlich sein. Eine Kundengruppe bilden auch Produzenten, die nach Art. 7 Abs. 2bis (neu) EnG die selbst produzierte Energie ganz oder teilweise selber verbrauchen. Sie schulden das Netznutzungsentgelt gemäss Abs. 1- 3 dieses Artikels und die damit verbundenen Abgaben nach Art. 15b EnG nach Massgabe ihres gesamten Verbrauchs.

1.2. KEV-Aufstockung

Die Aufstockung der KEV ist der eigentliche Kern der vorliegenden Pa.Iv. 12.400. Begründet wird sie mit der Projekt-Warteliste von rund 21'000 Projekten. Mittlerweile ist bekannt, dass nicht der KEV-Deckel die Ursache der Warteliste ist, sondern die Verwaltung der KEV-Anmeldungen, die zu einer erheblichen Blockade geführt hat. Grundsätzlich ist daher dieses Problem zuerst zu lösen.

Aus der aktuellen KEV-Statistik (November 2012) ist zu entnehmen, dass rund 95 Prozent der in der Warteliste befindlichen Projekte Photovoltaikanlagen sind. Deren geschätzte Energieproduktion beläuft sich auf rund 860 GWh Strom, etwa die Hälfte der in der Warteschlange stehenden Wasserkraftwerke (rund 2 Prozent der Projekte der Warteliste). Aus Gründen der Kosteneffizienz wäre es wesentlich sinnvoller, die energiewirtschaftlich wichtigeren und kosteneffizienten Wasserkraftprojekte vorzuziehen, statt die administrativ aufwendigen und ineffizienten Photovoltaikanlagen mit der vorgeschlagenen Aufstockung der KEV zu bevorzugen.

Ohnehin muss die primäre Fokussierung der Photovoltaik in Frage gestellt werden: Braucht die Schweiz noch mehr Energie, die vor allem im Sommer anfällt? Mit der Wasserkraft verfügen wir bereits über grosse Stromüberschüsse im Sommerhalbjahr. Die Subventionierung der Photovoltaik führt zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Wasserkraft, wie dies jetzt schon wegen der deutschen Subventionspraxis im Sommer bemerkbar ist. Die zeitweise Verschleuderung der hoch subventionierten Sonnenenergie zu Negativpreisen drückt die Marktpreise so weit herunter, dass selbst die benötigten Speicheranlagen (Pump-Speicher-Grossanlagen) nicht mehr rentabel sind.

Letztlich ist die Aufstockung der KEV auch auf der Seite der Verbraucher kritisch zu hinterfragen. Mit dem Umlageverfahren der KEV werden Zahlungsverpflichtungen geschaffen, die in den kommenden 20 Jahren fällig werden. Ein heute forcierter Ausbau einer morgen vielleicht schon veralteten Technologie darf nicht mit Schulden zu Lasten der kommenden Generationen finanziert werden. Zudem muss vor allem die Wirtschaft den grössten Teil dieser Kosten übernehmen. Rund 60 Prozent des in der Schweiz abgesetzten Stroms wird von der Wirtschaft verbraucht. Trotz der vorgesehenen Verbesserung der Ausnahmeregelungen für energieintensive Unternehmen bleibt der Grossteil der KEV-Kosten bei der Wirtschaft hängen. Diese Mehrkosten müssen in einem stark umkämpften internationalen Wettbewerbsumfeld wettgemacht werden. Mit dem starken Frankenkurs ist dies noch härter geworden. Wir fordern daher, dass die Abgabenbelastung der von der KEV nicht entlasteten Industrie insgesamt nicht weiter erhöht werden darf. Die Pa.Iv. 12.400 muss daher mit der Motion 12.3664 «Moderate KEV für die Industrie» verknüpft werden.

Die durch die KEV-Aufstockung bei den Haushalten resultierenden Mehrkosten fliessen zudem in die Berechnung des Warenkorb ein und heizen die Inflation und nachfolgende Lohnrunden an. Die Aufstockung der KEV ist für die Volkswirtschaft schädlich und für alle Unternehmen mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Wir lehnen eine Erhöhung der KEV daher klar ab.

Antrag:

Die vorgeschlagene Erhöhung der KEV ist abzulehnen. (Unterstützung des Minderheitsantrags)

Art. 15b Abs. 3 und 4 1. Satz

Abs. 3 gemäss geltendem Recht

Abs. 4 gemäss geltendem Recht

2. Entlastung der energieintensiven Unternehmen

Die Zahl der energieintensiven Unternehmen in der Schweiz hat in den letzten Jahren nicht etwa abgenommen, sondern zugenommen. Einerseits hat eine Reindustrialisierung in der Schweiz eingesetzt, die nur möglich ist dank grösstmöglicher Produktivität und unter Einsatz von High-Tech Verfahren, die in der Regel mit einem bedeutenden Energieeinsatz ermöglicht werden. Andererseits sind in der Schweiz angesiedelte Dienstleistungsunternehmen zunehmend energieintensiver. Insbesondere im Bereich der Hotellerie haben viele Unternehmen in Zusammenarbeit mit der EnAW ihre Energieeffizienz deutlich verbessert und dennoch eine hohe Energieintensität. Solche Beispiele zeigen, dass mit der Unterstützung der EnAW in der Schweiz bereits grosse Fortschritte in der Energieeffizienz realisiert werden konnten. Im internationalen Vergleich nimmt die Schweiz daher auch den Spitzenrang bezüglich Ressourceneffizienz und Energieeinsatz ein. Die grossen Anstrengungen dieser Unternehmen müssen durch eine Befreiung von der KEV und der CO₂-Abgabe belohnt und dürfen nicht mit weiteren Mehrkosten bestraft werden.

Ein Blick ins Ausland zeigt, dass die Unternehmen in den allermeisten Fällen von den Mehrkosten der Energiepolitik entlastet werden. In der Schweiz sind die Mehrkosten der Energie für die Wirtschaft in den letzten Jahren ständig gestiegen. Nebst der Einführung der KEV und Kosten der Revitalisierung der Gewässer (Art. 15b EnG) wurden die Wasserzinsen angehoben und administrative Zusatzkosten der Umsetzung des StromVG (Gebührenabwälzung) in Rechnung gestellt. Die Strompreise für Unternehmen sind im Vergleich zur EU-27 im obersten Viertel und zählen zu den höchsten in Westeuropa.

Es ist zeitlich dringend und richtig, dass eine Entlastung der Mehrkosten für alle energieintensiven Unternehmen erfolgt. Diese Entlastung soll nicht nur für einen eng definierten Kreis von Unternehmen gelten. Auch weitere Unternehmen, die sich zu einer Effizienzvorgabe mit der Energie-Agentur der Wirtschaft verpflichten, sollen von den Mehrkosten entlastet werden. Zudem muss mit dem Inkrafttreten des revidierten CO₂-Gesetzes eine neue Entlastungs-Regelung für jene Unternehmen gefunden werden, die neu dem Emissionshandelssystem EHS unterstellt werden und nicht mehr wie bisher über eine Zielvereinbarung mit der EnAW von der CO₂-Abgabe befreit werden.

Antrag:

Alle und nicht nur die besonders energieintensiven Unternehmen sollen von den Mehrkosten entlastet werden, wenn sie sich zu einer Zielvereinbarung verpflichten. Zudem muss eine Lösung für jene Unternehmen gefunden werden, die ab 1.1.2013 dem EHS unterstellt werden.

Art. 15b^{bis} (neu) Rückerstattung der Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze

1 Endverbraucher, deren Energiekosten mindestens 5 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen sowie Unternehmen des Industrie- und Dienstleistungssektors erhalten die bezahlten Zuschlagsbeträge auf Gesuch hin zumindest teilweise zurückerstattet, wenn:

a. sich der betreffende Endverbraucher gegenüber dem Bund verpflichtet, die Energieeffizienz zu steigern sowie dem Bund regelmässig darüber Bericht zu erstatten; und

b. der jährliche Rückerstattungsbetrag mindestens 10'000 Franken beträgt.

2 Die Verpflichtung orientiert sich an den Grundsätzen der sparsamen und rationellen Energienutzung, am Stand der Technik und der internationalen Wettbewerbssituation des betreffenden Endverbrauchers. Sie muss unter Einbezug von 20 Prozent des Rückerstattungsbetrags wirtschaftlich tragbar sein

und anderen, bereits getroffenen Effizienz- und Reduktionsmassnahmen angemessen Rechnung tragen.

3 Endverbraucher, deren Energiekosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, haben dabei Anspruch auf vollumfängliche Rückerstattung der bezahlten Zuschläge. Bei Endverbrauchern, deren Energiekosten zwischen 5 und 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, wird die Rückerstattung gekürzt, jeweils proportional zum Verhältnis zwischen Energiekosten und Bruttowertschöpfung.

4 Endverbraucher, die ihre gegenüber dem Bund eingegangene Verpflichtung nicht vollständig einhalten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung. Unberechtigterweise erhaltene Rückerstattungen müssen zurückbezahlt werden.

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich Dauer und Umfang der Verpflichtung nach Artikel 15bbis Absatz 1 Buchstabe a, die Periodizität für die Rückerstattung sowie das Verfahren. Er kann für die nicht nach Artikel 17 CO2-Gesetz am Emissionshandel teilnehmenden Endverbrauchern die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen und eine entsprechende Entschädigungspflicht vorschreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung